

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Gospel and More Birkenfeld“ und wurde im Jahr 2012 gegründet.

Er hat seinen Sitz in 75217 Birkenfeld.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“ im Namen.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Chorgesangs.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Proben, Konzerte und musikalische Veranstaltungen in der Öffentlichkeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung bezahlt wird.

§3b Datenschutzbestimmungen

Die Datenschutzbestimmungen werden in der Datenschutzordnung (DSO) geregelt. Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet aktive und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

Aktive Mitglieder sind solche, die in den Chören des Vereins singen. Fördernde Mitglieder sind alle anderen Mitglieder. Ehrenmitglieder sind solche aktiven oder fördernden Mitglieder, die durch die zuständigen Vereinsorgane zu solchen ernannt wurden.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Erklärung des Austritts in Schriftform oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand, die zum Schluss eines Kalenderjahres bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig ist
- mit dem Tod des Mitglieds
- durch Ausschluss aus dem Verein

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Vorstand hört das betroffene Mitglied mündlich oder schriftlich an. Die Ausschlussentscheidung des Vorstandes hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats ab Zugang der Ausschlussmitteilung schriftlich die nächste ordentliche Mitgliederversammlung

anrufen. Dazu ist eine schriftliche Begründung vorzulegen. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds. Wird nicht innerhalb des Monats beim Vorstand Berufung eingelegt, ist die Ausschlussentscheidung endgültig.

§4a Ehrungen und Ehrenmitgliedschaft

Die Voraussetzungen für Ehrungen und Ehrenmitgliedschaft werden in der Ehrungsordnung (EO) festgelegt. Die EO ist nicht Bestandteil der Satzung.

§4b Minderjährige Mitglieder

Minderjährige Mitglieder benötigen die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters zur Mitgliedschaft im Verein.

Zur Ausübung des Stimmrechts bei Wahlen und Abstimmungen müssen minderjährige Mitglieder mindestens 16 Jahre alt sein. Bei jüngeren Mitgliedern haben die gesetzlichen Vertreter das Recht zur Ausübung des Stimmrechts.

Minderjährige Mitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§5 Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern. Dies beinhaltet auch die Unterstützung des Vorstands bei allen Veranstaltungen des Vereins.

Die Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet, welcher von der Mitgliederversammlung in der Mitgliedsbeitragsordnung (MBO) beschlossen wird. Der Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Die MBO ist nicht Bestandteil der Satzung.

Der Vorstand kann auf Antrag eines betroffenen Mitglieds im Einzelfall auf die Erhebung eines Teils des Mitgliedsbeitrags verzichten, wenn das Mitglied glaubhaft macht, dass es aus persönlichen bzw. sozialen Gründen (Arbeitslosigkeit, unverschuldete Notlage, Wegfall von Einkünften durch Kurzarbeit usw.) nicht in der Lage ist, den vollen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Teilverzicht ist nur für die Dauer der Notlage zulässig. Der Teilverzicht ist in anonymisierter Form beim Rechenschaftsbericht der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Genauer wird der Teilverzicht in der MBO geregelt.

Aus besonderem, begründetem Anlass kann der Vorstand der Mitgliederversammlung die Erhebung einer Sonderumlage zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs vorschlagen. Der Vorschlag ist zu begründen. Die Sonderumlage darf die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Zur Beschlussfassung gelten die Vorschriften über den Mitgliedsbeitrag.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Weitere beratende Gremien, die nicht Organe sind, können vom Vorstand eingerichtet werden.

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird jährlich im ersten Quartal eines Kalenderjahres einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das

Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe für das Einberufungsverlangen gefordert wird.

Eine Mitgliederversammlung per Telefon- oder Videokonferenz oder über einen Internet-Konferenzraum ist grundsätzlich zulässig. Für die Einladung gelten die satzungsmäßigen Fristen. Der Zugang, die Zugangskontrolle und die Teilnehmeridentifizierung können ergänzend in der Ordnung „Virtueller Raum“ geregelt werden, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 3 Wochen per E-Mail, Fax oder Post ein. Mit der Einladung gibt der Vorstand die Tagesordnung bekannt.

In die Einladung ist aufzunehmen, dass nicht beschlussfähige Anträge zur Tagesordnung bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt und begründet werden müssen. Beschlussfähige Anträge, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, müssen spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt und begründet werden.

Findet eine Mitgliederversammlung nicht als Präsenz-Veranstaltung statt, ist zusätzlich in die Einladung aufzunehmen:

- dass für Wahlen und Abstimmungen Briefwahl beantragt werden kann. Der Antrag hat zeitlich so zu erfolgen, dass die Briefwahlunterlagen 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim beantragenden Mitglied sind. Die ausgefüllten Briefwahlunterlagen sind vom Mitglied rechtzeitig zurückzusenden, sodass sie bei der Mitgliederversammlung vorliegen.
- dass Wahlen und Abstimmungen auch auf elektronischem Weg mit geeigneten Programmen durchgeführt werden können.
- dass aus organisatorischen Gründen alle Kandidaten entsprechend vor der Mitgliederversammlung feststehen müssen und an der Mitgliederversammlung selber keine weiteren Kandidaten aufgenommen werden können.

Die Mitgliederversammlung ist für alle Entscheidungen zuständig, soweit die Satzung nicht einem anderen Organ die Zuständigkeit zuweist.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes und der 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren
- Entgegennahme der Berichte
- Entlastung des gesamten Vorstandes
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge in der Mitgliedsbeitragsordnung (MBO) und der Sonderumlagen
- Beschlüsse über Änderungen der Satzung, die Vereinsauflösung oder die Änderung des Vereinszwecks (§10, §11)
- Beschlüsse über Verfügungsbeschränkungen des Vorstandes
- Aufnahme von Darlehen
- Beteiligungen an anderen Vereinen, Verbänden oder Gesellschaften
- Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- Beschlussfassung über wesentliche Vereinsangelegenheiten, insbesondere Ankauf von Grundstücken, Übernahme finanzieller Verpflichtungen des Vereins

Jede Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über die

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§7a Wahlen und Abstimmungen

Soweit in dieser Satzung keine anderen Regelungen getroffen sind, gilt bei Wahlen und Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenführer
- zwei oder mehr Beisitzer

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Schriftführer. Sie vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird der 1. Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle durch den Schriftführer vertreten.

Die Beisitzer haben beratende Funktion. Sie haben das gleiche Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder, vertreten den Verein normalerweise aber nicht nach außen. Innerhalb des Vorstandes können die Beisitzer zusätzliche Aufgaben übernehmen.

Aus begründetem Anlass kann der Vorstand den Chorleiter oder andere Personen zu den Vorstandssitzungen einladen. Diese haben nur beratende Funktion ohne Stimmrecht.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Vereinsmitglieder gewählt werden.

Abweichend von §7 werden im Gründungsjahr der Schriftführer und der Kassenführer nur für 1 Jahr gewählt, danach für 2 Jahre. Hat der Verein hauptamtliche Mitarbeiter, sind diese nicht in den Vorstand wählbar. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang gewählt werden. Der 1. Vorsitzende ist in einem besonderen Wahlgang zu wählen. Die Wahl hat geheim zu erfolgen, es sei denn, alle Anwesenden stimmen einer offenen Wahl zu.

Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beginnt am Tag nach der Mitgliederversammlung, bei der sie gewählt wurden. Kann eine Wahl nicht durchgeführt werden, bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Tritt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode zurück, stirbt es oder wird aus dem Vorstand/dem Verein ausgeschlossen, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben einen besonderen Vertreter oder einen Geschäftsführer bestellen.

Der 1. Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein. Sie finden nach Bedarf statt. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder dies mit Begründung beantragen. Mit der Einladung ist eine Tagesordnung zu versenden. Die Einladung erfolgt per E-Mail, Fax oder Post. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt.

Einzelne Beschlüsse können im Eilfall auch außerhalb von Vorstandssitzungen in Textform oder mündlich gefasst werden.

Eine Vorstandssitzung per Telefon- oder Videokonferenz oder über einen Internet-Konferenzraum ist grundsätzlich zulässig. Für die Einladung gelten die satzungsmäßigen Fristen. Der Zugang, die Zugangskontrolle und die Teilnehmeridentifizierung können ergänzend in der Ordnung „Virtueller Raum“ geregelt werden, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

Alle Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§8a 1. Vorsitzender

Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, soweit diese nicht von einem anderen Vorstandsmitglied oder einem anderen Vereinsfunktionär vollzogen werden müssen.

Er beruft die Organe des Vereins zu ihren Sitzungen ein, leitet Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes.

§8b Schriftführer

Dem Schriftführer obliegt:

- die Führung der Versammlungs- und Sitzungsprotokolle
- die Führung des Mitgliederverzeichnisses
- die Erledigung aller schriftlichen Arbeiten

Er hat die ihm anvertrauten Akten zuverlässig zu verwahren.

§8c Kassenführer

Der Kassenführer nimmt die Kassengeschäfte des Vereins wahr. Insbesondere sind seine Aufgaben:

- der rechtzeitige Einzug der Mitgliedsbeiträge und Sonderumlagen
- Entgegennahme von Zahlungen an den Verein und Ausstellung von Bescheinigungen dafür
- Zahlungen aus der Vereinskasse rechtzeitig zu leisten. Zahlungen, die nicht wiederkehrender Art sind, dürfen nur nach Anweisung durch den 1. Vorsitzenden ausbezahlt werden.
- die Führung des Kassenbuchs
- bei der Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung für das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen
- alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen

Er hat die Akten der Kasse zuverlässig und den Kassenbehälter sicher zu verwahren.

§9 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Aufgaben der Kassenprüfer sind:

- prüfen der Geldbewegungen und Aufzeichnungen sowie der Rechnungslegung des Vorstandes.
- prüfen der Kassenführung und der wirtschaftlich richtigen Mittelverwendung, die sachliche Begründung, die rechnerische Richtigkeit von Ausgabenentscheidungen und die Vollständigkeit der Belege.

Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht vor und beantragen die Entlastung des Kassenführers.

§10 Besondere Bestimmungen für Satzungsänderungen und Änderung des Vereinszwecks

Satzungsänderungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen

Vereinsmitglieder. Über Satzungsänderungen oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden, wenn auf den entsprechenden Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde. Dabei ist die zu ändernde Bestimmung in der alten und neuen Fassung anzugeben.

Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister, vom Finanzamt oder von anderen Behörden zur Herbeiführung der Eintragung ins Vereinsregister, der Anerkennung des Vereins als gemeinnützig oder sonst zu ihrer Wirksamkeit gefordert werden, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen. Spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung sind solche Änderungen bekannt zu geben.

Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von 3/4 der erschienenen Vereinsmitglieder.

§11 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, kann nur gefasst werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins, wenn die auflösende Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen an die Gemeinde Birkenfeld, die das Vermögen für gemeinnützige Zwecke in der Vereinsarbeit zu verwenden hat.

§12 Gleichstellungsklausel

Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

§13 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.3.2022 beschlossen und ist am Tag darauf in Kraft getreten.